

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 45. Ratssitzung vom 10. April 2019

1123. 2019/113 (2014/336 – Weisung vom 29.10.2014) Regionaler Richtplan Stadt Zürich, Gesamtüberarbeitung (Festsetzung), Rekurs gegen den Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich, Urteil des Verwal- tungsgerichts des Kantons Zürich, Antrag betreffend Weiterzug des Urteils an das Bundesgericht

Der Gemeinderat verabschiedete am 6. April 2016 die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans der Stadt Zürich gestützt auf den Antrag des Stadtrats sowie den vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen zuhanden des Regierungsrats zur Festsetzung. Gemäss Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 21. Juni 2017 (RRB 576/2017) wurden einige Festlegungen gemäss Ziffer II nicht oder nur in geänderter Form festgesetzt.

Mit Beschluss vom 30. August 2017 (GRB 3189) erhob der Gemeinderat Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, da aus Sicht der Ratsmehrheit einige Festsetzungen die Gemeindeautonomie erheblich verletzen und die Planungs- und Projektierungshoheit der Stadt Zürich stark einschränken. Dies verunmögliche der Stadt, die kantonalen Vorgaben, insbesondere im Bereich der Mobilität und des Bevölkerungswachstums, zu erfüllen.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat mit dem Urteil vom 7. März 2019 (VB.2017.00562) die Beschwerde abgewiesen.

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Dr. Davy Graf (SP): *Der Regierungsrat hat den Richtplan anders festgesetzt als der Gemeinderat diesen verabschiedet hat. Ich darf sie daran erinnern, dass wir am 30. August 2017 beschlossen haben, gegen den Entscheid des Regierungsrats beim Verwaltungsgericht Beschwerde zu erheben. Die Sache ist dann etwas eingeschlafen und wurde von einem Begehren des Regierungsrats wieder geweckt. Am 25. Januar 2019 beantragte der Regierungsrat die Teilkraftsetzung des Richtplans, wobei es eigentlich um die Seilbahn über den See ging. Das Verwaltungsgericht hat dies zum Anlass genommen, die Beschwerde zu behandeln. Die Mehrheit des Büros ist der Meinung, dass man das Urteil des Verwaltungsgerichts an das Bundesgericht weiterziehen sollte. Möglicherweise sind in der Hitze des Gefechts beim Verwaltungsgericht nicht alle Argumente durchgedrungen oder wurden nicht richtig abgewogen. Das hochgelagerte Prinzip der Gemeindeautonomie hat nicht wirklich Eingang in die Erwägungen des Verwaltungsgerichts gefunden. Daher soll dies noch einmal auf Bundesebene bekräftigt werden. Das Bundesgericht hat allenfalls eine gewisse Schutzfunktion für die Gemeinden gegenüber kantonalen Behörden. Ich möchte drei Punkte exemplarisch ansprechen, die in der Beschwerdeschrift abgehandelt wurden, beziehungsweise vom Regierungsrat schon geändert wurden. Erstens geht es um Planungsvorteile, die ein Dauerthema sind.*

Wir haben in den Richtplan geschrieben, dass Planungsvorteile angemessen ausgeglichen werden müssen. Der Richtplan ist ein Instrument, das 10 bis 15 Jahre Gültigkeit haben sollte und entsprechend auch eine gewisse Vorausschau über die kommende Generation oder zumindest halbe Generation hält. Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) kam schon 2013 durch die Volksabstimmung und hätte bis 2019 umgesetzt sein müssen. Dementsprechend haben wir die Formulierung «angemessen auszugleichen» gewählt. Der Regierungsrat hat dann geschrieben, dass dies «angestrebt werden soll», weil er seine Hausaufgaben nicht gemacht hat. Das Verwaltungsgericht hat dies nun gestützt. Wir finden aber, dass die Hausaufgaben erledigt werden müssen. Es kann nicht sein, dass man sich dies noch schönredet. Der zweite Punkt sind die Tramlinien. Hier handelt es sich um ein Ping-Pong Spiel zwischen den verschiedenen Stellen. Der Richtplan ist ein Instrument eines Parlaments, damit gewisse Grundsätze behördenverbindlich festgesetzt werden. Es geht hier nicht um Private. Der Richtplan ist dafür da, dass die Behörden wissen, was die Rahmenbedingungen für ihr Handeln sind. Bei den Tramlinien wird dann argumentiert, dass es noch eine Studie «züri-Linie 2030» gibt. Dort seien die entsprechenden Tramlinien noch gar nicht enthalten. Das Problem ist, dass die Studie von der Verwaltung gemacht wurde. Es handelt sich um einen Zirkelschluss, wenn man verlangt, dass das Parlament zuerst auf die Verwaltung warten muss, damit das Parlament der Verwaltung nachher sagen kann, welche Tramlinien behördenverbindlich tatsächlich erlaubt sind. Es handelt sich nicht nur um ein rechtliches sondern auch um ein logisches Problem. Wir erhoffen uns vom Bundesgericht diesbezüglich Besserung. Zu guter Letzt geht es um die Velostrassen. Hier ist es so, dass dieser Begriff beim Regierungsrat angeeckt ist. Der Regierungsrat hat dann die entsprechenden Karteneinträge alle entfernt. Einerseits sagt der Regierungsrat, dass es das Wort «Velostrassen» gar nicht gibt und wir dieses nicht brauchen dürfen. Andererseits schreiben wir das Wort «Velostrassen» in den Richtplan und definieren auch noch, wie diese aussehen sollen. Gleichzeitig moniert der Regierungsrat, dass wir keine Velostrassen definieren dürfen. Es stellt sich die Frage, wo man beginnt. Soll man einen Begriff verwenden oder soll man ihn definieren. Interessant ist, wie wir den Begriff definiert haben. Wir haben gesagt, dass Velostrassen «längere, durchgängige Routen, auf welchen der Veloverkehr möglichst störungsfrei und ungehindert vorankommt» sind. Wenn man den Begriff Velo durch Auto ersetzen würde, müsste man dies nicht einmal in den Richtplan schreiben, weil es sich für alle um eine Selbstverständlichkeit handelt. Für das Velo ist dies aber wohl auch im Jahr 2019 noch nicht der Fall. Wegen all dieser Punkte möchten wir das Urteil an das Bundesgericht weiterziehen. Wir erhoffen uns bezüglich der Richtplandiskussion eine stärkere Würdigung unserer Arbeit und möglicherweise für zukünftige Debatten mehr Klarheit darüber, was man darf und was nicht.

Roger Bartholdi (SVP): *Die Minderheit findet es nicht richtig, dass man das Urteil des Verwaltungsgerichts an das Bundesgericht weiterzieht. Wir sind kritisch gegenüber solch ideologisch motivierten Weiterzügen an die nächste Instanz, nur weil man anderer Meinung ist. Wenn man die Fakten anschaut, ist der Weiterzug unseres Erachtens auch nahezu chancenlos. Einmal mehr wird aus ideologischen Gründen ein Gerichtsurteil weitergezogen und verursacht dem Steuerzahler weitere Kosten. Zudem bleibt der definitive Entscheid zum Richtplan weiter ungewiss. Wir finden dies bedauerenswert und unnötig. Daher möchten wir noch einmal an die Mehrheit appellieren, auf einen Weiterzug*

zu verzichten und die Fakten einzusehen, dass dieser chancenlos ist.

Weitere Wortmeldungen:

Felix Stocker (SP): Im heutigen Tagblatt gab es bei den Leserkommentaren eine zweiseitige Tirade gegen diese Seilbahn. Diese ist ein Schlag in das Gesicht der Bevölkerung der Stadt Zürich und ein Schlag in das Gesicht des Gemeinderats, der sich in seiner Resolution klar gegen diese Seilbahn ausgesprochen hat. Ich kann nicht verstehen, dass die ZKB so etwas gegen den Willen des Gemeinderats machen will. Im Rechtsmittel, das wir ergreifen wollen, ist es so, dass wir auch aufschiebende Wirkung beantragen. Ich hoffe sehr, dass das Bundesgericht dem Rechnung tragen wird.

Michael Schmid (FDP): Das Votum von Felix Stocker (SP) kann ich nicht einfach so im Raum stehen lassen. Die Züri-Seilbahn wurde vom Gemeinderat im Richtplan eingetragen und wurde auch nicht angefochten. Das Votum von Felix Stocker (SP) weist klar auf eine Rechtsmissbräuchlichkeit hin, die dazu führen müsste, dass für dieses Rechtsmittel zusätzliche Kosten auferlegt werden. Ich hoffe, man weiss dann auch, wem man die entsprechende Rechnung schicken muss.

Die Mehrheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

1. Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. März 2019 (VB.2017.00562) betreffend Regionaler Richtplan, Stadt Zürich, Gesamtüberarbeitung (Festsetzung) wird beim Bundesgericht Beschwerde mit den vorgenannten Anträgen erhoben.
2. Die Rechtskonsulentin des Gemeinderats wird bevollmächtigt, die Beschwerde beim Bundesgericht einzureichen und den Gemeinderat im Rechtsmittelverfahren zu vertreten.

Die Minderheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. März 2019 (VB.2017.00562) betreffend Regionaler Richtplan, Stadt Zürich, Gesamtüberarbeitung (Festsetzung) beim Bundesgericht wird verzichtet.

Mehrheit:	Dr. Davy Graf (SP), Referent; 2. Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Marco Denoth (SP), Karin Meier-Bohrer (Grüne), Mark Richli (SP), Mischa Schiwow (AL), Felix Stocker (SP), Matthias Wiesmann (GLP)
Minderheit:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; Präsident Martin Bürki (FDP), 1. Vizepräsident Heinz Schatt (SVP)
Abwesend:	Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

4 / 4

Damit ist beschlossen:

1. Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. März 2019 (VB.2017.00562) betreffend Regionaler Richtplan, Stadt Zürich, Gesamtüberarbeitung (Festsetzung) wird beim Bundesgericht Beschwerde mit den vorgenannten Anträgen erhoben.
2. Die Rechtskonsulentin des Gemeinderats wird bevollmächtigt, die Beschwerde beim Bundesgericht einzureichen und den Gemeinderat im Rechtsmittelverfahren zu vertreten.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat